



GEWERBEVEREIN STETTLEN-DEISSWIL

STATUTEN

des Gewerbevereins Stettlen-Deisswil

(Für die nachstehenden Ausführungen gilt sowohl die männliche als auch die weibliche Leseform).

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen "Gewerbeverein Stettlen-Deisswil" mit Sitz in Stettlen besteht, als Sektion des Berner KMU Kantonal-Bernischen Gewerbeverbandes und des Amtsgewerbeverbandes Bern-Land, ein Verein der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) und ihnen nahestehenden Personen im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Die Dauer des Vereins ist unbestimmt. Das Vereinsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

Art. 2

Der Verein bezweckt

- a) die Wahrung und Förderung der Interessen der KMU auf privatwirtschaftlicher Grundlage, insbesondere und primär des ortsansässigen Gewerbes von Stettlen;
- b) die Stellungnahme zu allen wirtschaftlichen Tagesfragen, soweit sie den selbständigen Mittelstand resp. das Gewerbe betreffen;

- c) die Wahrung der Interessen seiner Mitglieder und deren Vertretung in Bau- und Planungsfragen sowie in verwaltungsrechtlichen Verfahren;
- d) die Abhaltung regelmässiger Zusammenkünfte der Mitglieder zur Anhörung von Vorträgen und Behandlung gemeinsamer Angelegenheiten;
- e) die Erhaltung und Förderung des beruflichen Nachwuchses und des Bildungswesens; die Förderung der unternehmerischen Weiterbildung;
- f) die Unterstützung seiner Mitglieder bei der Mitarbeit in Behörden und Kommissionen;
- g) die Pflege der Geselligkeit und Kollegialität.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Der Verein besteht aus Aktiv-, Passiv-, Frei- und Ehrenmitgliedern.

- 1.) Als **Aktivmitglied** kann jede in bürgerlichen Ehren und Rechten stehende natürliche Person und jede juristische Person aufgenommen werden, die im Vereinsgebiet selbständig in Handel, Gewerbe, Industrie oder in Dienstleistungsbetrieben tätig ist oder im Vereinsgebiet Geschäfts- oder Wohnsitz hat. Aktivmitglied kann ebenso werden, wer ein nicht eigenes Geschäft in verantwortungsvoller Position führt. Ebenso zugelassen sind Filialbetriebe und Zweigniederlassungen, unabhängig von ihrer Betriebsform.
- 2.) Als Vereinsgebiet gilt das gesamte Gemeindegebiet von Stettlen-Deisswil.
- 3.) Es gilt die Bestandesgarantie. Verlassen natürliche oder juristische Personen das Vereinsgebiet infolge Wegzug oder Verlegung des Firmensitzes, können sie als Aktivmitglieder im Verein verbleiben, sofern sie das wünschen und sie ihre Vereinspflichten weiterhin vollumfänglich erfüllen.
- 4.) Aufnahmegesuche von Kandidaten, welche ausserhalb des Gemeindegebietes ihren Wohn- oder Geschäftssitz haben, müssen ihr Aufnahmegesuch mit einem Ausnahmegesuch schriftlich ergänzen. Das Ausnahmegesuch muss insbesondere enthalten:
 - a) Eine nachvollziehbare Begründung des Gesuchstellers, warum ohne Firmensitzes oder Wohnsitz in Stettlen-Deisswil ein Beitritt zum Gewerbeverein angestrebt wird.

- b) Eine Deklaration, wie die Vereinsaktivitäten mitsamt den Rechten und Pflichten vom Gesuchsteller wahrgenommen werden wollen.
- c) Weitere Angaben, welche der Gesuchsteller als wichtig erachtet und als Begründung zur Erwirkung einer Ausnahmeregelung anfügen will.

Die Hauptversammlung entscheidet über ein Ausnahmegesuch endgültig. Die Abstimmung erfolgt geheim. Es bestehen keine Rekursmöglichkeiten. Insbesondere muss, zuhanden des Gesuchstellers, keine Begründung über die Entscheidung abgegeben werden.

Ein Beitritt via Ausnahmeregelung darf sich nicht nachteilig auf einzelne oder mehrere Vereinsmitglieder auswirken.

- d) Verändert sich die Ausgangslage, respektive werden die Ausnahmegründe später wirkungslos, kann die Hauptversammlung auf Antrag des Vorstands die Berechtigung zur Aktivmitgliedschaft wieder aufheben und eine Passivmitgliedschaft anbieten.

Als **Passivmitglied** können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden,

- die kein Geschäft führen, sich aber zufolge ihrer beruflichen Tätigkeit mit dem Verein verbunden fühlen;
- die ausserhalb des deklarierten Vereinsgebietes ihren Wohn- und/oder Geschäftssitz haben;
- die dem Verein weniger als 30 Jahre als Aktivmitglied angehörten und von der aktiven Geschäftstätigkeit zurückgetreten sind.

Zum **Freimitglied** können natürliche Personen ernannt werden, die dem Verein während 30 Jahren als Aktivmitglied angehörten oder das 65. Altersjahr zurückgelegt haben.

Zum **Ehrenmitglied** können Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder um die Förderung der KMU besonders verdient gemacht haben.

Die Aufnahme der Aktiv- und Passivmitglieder erfolgt durch die Hauptversammlung. Aufnahme gesuche sind an den Vorstand zu richten, wobei ein Aufnahme gesuch als Aktivmitglied zwingend schriftlich einzureichen ist. Für die Passivmitgliedschaft genügen einfache Meldeformen zuhanden des Vorstands. Der Vorstand stellt die Anträge auf Aufnahme oder Verweigerung der Aufnahme an die Hauptversammlung.

Die Ernennung zu Frei- oder Ehrenmitgliedern erfolgt durch die Hauptversammlung, auf Antrag des Vorstandes.

Art. 4

Jedes Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglied ist an der Hauptversammlung mit einer Stimme stimmberechtigt.

Passivmitglieder haben das Recht, sich an den Versammlungen zu äussern, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

Die Mitgliedschaftsrechte können stellvertretungsweise von handlungsberechtigten Familien- oder Firmenangehörigen ausgeübt werden.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Interessen und das Gedeihen des Vereins nach besten Kräften zu wahren und zu fördern. Über Verhandlungen, die ihrer Natur nach nicht an die Öffentlichkeit gehören und vom Präsidenten entsprechend qualifiziert werden, hat es Verschwiegenheit zu bewahren.

Die Aktiv- und Passivmitglieder sind verpflichtet, die von der Hauptversammlung festgesetzten Jahresbeiträge, inklusive allfälliger Mitarbeiterbeiträge, innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung, zu entrichten.

Art. 5

Die Aktivmitgliedschaft erlischt durch Austritt, Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit, Wegzug und Tod oder bei juristischen Personen durch Auflösung der Firma sowie durch Ausschluss oder Verlust der bürgerlichen Ehrenfähigkeit.

Der freiwillige Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist durch schriftliche Erklärung erfolgen.

Mitglieder, die ihre Pflichten als Vereinsmitglied nicht erfüllen, den Beschlüssen und Interessen des Vereins zuwiderhandeln oder sich sonst als Mitglieder untragbar machen, können durch die Hauptversammlung ausgeschlossen werden. Beschlüsse über den Ausschluss von Mitgliedern erfolgen geheim.

Mit dem Verlust der Mitgliedschaft erlöschen allfällige Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

Ausstehende sowie laufende Jahresbeiträge sind noch zu entrichten.

III. Organe

Art. 6

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) Spezialkommissionen / Organisationskomitees (OK)
- d) die Rechnungsrevisoren

Art. 7

Der **Hauptversammlung** stehen folgende Befugnisse zu:

- a) die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern;
- b) die Ernennung von Frei- und Ehrenmitgliedern;
- c) die Genehmigung des Jahresberichtes und des Jahresprogramms;
- d) die Genehmigung der Jahresrechnung, der Bilanz und die Dechargeerteilung an die verantwortlichen Organe;
- e) die Festsetzung des Budgets und der Jahresbeiträge;
- f) die Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren;
- g) die Wahl der Abgeordneten für kantonale Delegiertenversammlungen und andere Zusammenkünfte;
- h) die Beratung aller Geschäfte, die als Anträge des Vorstandes, von Spezialkommissionen oder durch die Mitglieder an die Hauptversammlung geleitet werden;
- i) die Beschlussfassung über alle Geschäfte, deren finanzielle Tragweite CHF 1'000.-- übersteigt;
- k) die Beschlussfassung über die Annahme, Ergänzung oder Abänderung der Statuten;
- l) die Auflösung des Vereins.

Die Beschlüsse der Hauptversammlung sowie des Vorstandes werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

Die Wahlen erfolgen offen, sofern die Versammlung nichts anderes beschliesst, und mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Die ordentliche Hauptversammlung zur Abnahme der Jahresrechnung, des Jahresberichtes, Vornahme der statutarischen Wahlen und Abwicklung der ihr sonst obliegenden Geschäfte findet jeweils im 1. Jahresquartal – bis spätestens am 31. März – statt.

Zur ordentlichen Hauptversammlung sind die Mitglieder vom Vorstand mindestens 20 Tage zum Voraus durch Zirkular und unter Bekanntgabe der Traktanden einzuladen.

Anträge von Mitgliedern sind spätestens 30 Tage vor der Hauptversammlung an den Vorstand einzureichen. Über nicht traktandierte Geschäfte kann an der Hauptversammlung nicht Beschluss gefasst werden.

Weitere Hauptversammlungen werden durch den Vorstand einberufen, so oft er dies als nötig erachtet. Er muss eine Hauptversammlung ebenfalls einberufen, wenn 1/5 der stimmberechtigten Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder die Einberufung schriftlich verlangen.

Art. 8

Der **Vorstand** besteht aus mindestens 5 stimmberechtigten Mitgliedern umfassend Präsident, Vizepräsident, Kassier, Sekretär, Protokollführer und die nötige Anzahl Beisitzer.

Der Vorstand wird von der Hauptversammlung, unter angemessener Berücksichtigung aller Berufsgruppen, auf eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder sind wiederwählbar.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder hat derart zu erfolgen, dass jeweils nur maximal drei Vorstandsmitglieder zur Wiederwahl bzw. Neuwahl gelangen (Turnus).

Dem Vorstand obliegen die Führung und Erledigung aller Vereinsangelegenheiten, soweit diese nicht von der Hauptversammlung selbst behandelt oder erledigt werden. In allen Angelegenheiten steht ihm das Vorberatungsrecht und das Recht zur Antragstellung an die Hauptversammlung zu. In finanzieller Hinsicht hat er eine Kompetenz bis max. CHF 1'000.-- für ein und denselben Gegenstand.

Der Vorstand vertritt den Verein gegenüber Behörden, anderen Organisationen und der Öffentlichkeit ganz allgemein.

Art. 9

Der **Präsident** leitet sowohl die Verhandlungen der Hauptversammlung als auch diejenigen des Vorstandes und sorgt für die Vollziehung der gefassten Beschlüsse. Er verfasst den Jahresbericht. Ihm oder einem besonders beauftragten Programmchef obliegt die Ausarbeitung eines Vereinsprogramms.

Der Präsident hält sich über Stand und Entwicklung der Gewerbe- und Verbandspolitik auf dem Laufenden. Zu diesem Zweck nimmt er, soweit möglich, an den Versammlungen und Veranstaltungen des Berner KMU Kantonal-Bernischen Gewerbeverbandes, insbesondere an den Delegiertenversammlungen, den Sitzungen der Bernischen Gewerbekammer sowie an den Präsidenten- und Landesteilkonferenzen teil.

Der **Vizepräsident** vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfalle.

Der **Sekretär** besorgt die Korrespondenzen und übrigen schriftlichen Arbeiten. Er ist Geschäftsführer und Helfer des Präsidenten bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

Der **Kassier** besorgt das Kassa- und Rechnungswesen und schliesst alljährlich auf 31. Dezember die Rechnung des Vereins ab. Der Kassier ist der sachkundige Berater des Präsidenten in allen finanziellen Belangen des Vereins.

Der **Protokollführer** führt über alle Verhandlungen ein Protokoll, das jeweils von ihm und dem Präsidenten zu unterzeichnen ist. Die Mitgliederverwaltung obliegt ebenfalls ihm.

Der/die **Beisitzer** wirken an allen Verhandlungen des Vorstandes mit und haben gleich den übrigen Mitgliedern Beratungs-, Antrags- und Stimmrecht. Sie verpflichten sich, ihnen zugewiesene Aufgaben gewissenhaft und innert den gesetzten Fristen auszuführen.

Die **rechtsverbindliche Unterschrift** des Vereins führen der Präsident (im Verhinderungsfall der Vizepräsident) und der Sekretär (im Verhinderungsfall ein weiteres Vorstandsmitglied) zu zweien kollektiv.

Art. 10

Die **Spezialkommissionen** werden von der Hauptversammlung oder vom Vorstand zur Behandlung bestimmter Fragen eingesetzt. Nach Erfüllung ihrer Aufgaben werden sie aufgelöst. Aufgaben, Kompetenzen und finanzielle Kompetenzen sind unmittelbar bei der Einsetzung mittels eines Pflichtenhefts zu regeln.

Organisationskomitees (OK) werden durch die Hauptversammlung eingesetzt. Die Regelungen betreffend Aufgaben, Kompetenzen und finanzielle Kompetenzen gelten sinngemäss.

Art. 11

Die Amtsdauer der von der Hauptversammlung gewählten zwei **Rechnungsrevisoren** beträgt 2 Jahre. Die Wahl ist so vorzunehmen, dass jedes Jahr der amtsältere Revisor ausscheidet und durch einen andern ersetzt wird. Der austretende Revisor ist vor Ablauf von 2 Jahren nicht neu wählbar. Alle stimmberechtigten Vereinsmitglieder sind berechtigt, Wahlvorschläge zu machen.

Die beiden Rechnungsrevisoren haben das gesamte Kassa- und Rechnungswesen sowie die Jahres- und Vermögensrechnung zu prüfen und sich vom Vorhandensein der Vermögenswerte zu überzeugen. Sie erstatten der Hauptversammlung schriftlichen Bericht und Antrag. Mindestens einer der beiden Revisoren muss zudem an der ordentlichen Hauptversammlung zur mündlichen Auskunftserteilung anwesend sein.

IV. Finanzen

Art. 12

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus

- a) den Jahresbeiträgen
- b) den Zinsen auf dem Vereinsvermögen
- c) allfälligen Zuwendungen
- d) allfälligen Erträgen aus Veranstaltungen.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist in jedem Falle ausgeschlossen. Für Personen, welche für den Verein handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.

V. Schlussbestimmungen

Art. 13

Zu einer Änderung dieser Statuten bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der an der Hauptversammlung anwesenden Stimmen.

Art. 14

Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von 2/3 aller Mitglieder. Ist die Liquidationsversammlung mangels Beteiligung nicht beschlussfähig, wird eine zweite Versammlung einberufen, an der die Auflösung des Vereins durch 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen werden kann.

Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss mindestens 4 Wochen vor der Hauptversammlung dem Vorstand eingereicht werden.

Sobald die Hauptversammlung die Liquidation des Vereins beschlossen hat, ist der Vorstand zu dessen unverzüglicher Auflösung verpflichtet.

Ein allfällig verbleibender Vermögensüberschuss ist dem Berner KMU Kantonal-Bernischen Gewerbeverband zur 10-jährigen Aufbewahrung zuhanden einer späteren Neugründung zu übergeben. Bildet sich während dieser Zeit kein neuer Verein mit dem gleichen Ziel und Zweck wie der liquidierte, so verfällt das Vermögen zur freien Verwendung dem Berner KMU Kantonal-Bernischen Gewerbeverband.

Art. 15

Die Anhänge 1 – 3 sind Bestandteil dieser Statuten.

Zur Änderung der Anhänge bedarf es einer Zustimmung von 2/3 der Stimmen an der Hauptversammlung.

Anhang 1: Trottoirmärit, Gewerbeausstellung und andere gemeinsame PR- und Verkaufsförderungsaktivitäten, welche durch den Verein organisiert und durchgeführt werden

Anhang 2: Lehrlingsauszeichnungen

Anhang 3: Festsetzung der maximalen Jahresbeiträge

Art. 16

Diese Statuten treten sofort nach ihrer Annahme in Kraft und ersetzen diejenigen vom 25. März 1980. Sie sind an der ausserordentlichen Hauptversammlung vom 16. September 2002 besprochen und einstimmig angenommen worden.

Gewerbeverein Stettlen-Deisswil

Der Präsident:

Der Sekretär:

.....
Walter Wenger

.....
Christine Madl

Anhang 1

Trottoirmärit, Gewerbeausstellungen und andere gemeinsame PR- und Verkaufsförderungsaktivitäten, welche durch den Verein organisiert und durchgeführt werden

1.

Die Hauptversammlung oder der Vorstand ist in Anlehnung an Art. 10 berechtigt, im Bedarfsfall für Anlässe der geschilderten Art ein Organisationskomitee (OK) einzusetzen. Rechte und Pflichten richten sich nach Art. 10.

2.

Die aktive Teilnahme an den genannten Veranstaltungen ist grundsätzlich den Aktivmitgliedern des Vereins vorbehalten.

Über den Einbezug weiterer Gruppierungen oder die Erteilung von Ausnahmen in diesem Zusammenhang entscheidet der Vorstand respektive das eingesetzte OK in eigener Kompetenz und abschliessend.

Die finanziellen Folgen einer allfälligen Ausnahmeerteilung (Standmiete, Platzmiete, gemeinsame Inserate und dgl.) müssen so gestaltet werden, dass dem Aktivmitglied im Vergleich zu anderen Mitgliederkategorien oder Nicht-Mitgliedern keine finanziellen Nachteile entstehen. In diesem Falle können ausgleichende Mehrkosten verrechnet werden.

3.

Eine aktive Beteiligung von politischen und anderen Gruppierungen darf dem Vereinszweck nicht widersprechen. Gruppierungen, welche aufgrund ihrer Gesinnung oder ihres Zwecks mit den gewerblich-mittelständischen Interessen nicht vereinbar sind, müssen abgewiesen werden. Im Zweifelsfall entscheidet der Vorstand endgültig.

Anhang 2

Lehrlingsauszeichnungen

1.

Im Interesse einer aktiven Förderung des beruflichen Nachwuchses, welche einen wesentlichen Bestandteil des Vereinszwecks darstellt (Art. 2 Abs. e), zeichnet der Gewerbeverein jedes Jahr Lehrlinge unter Wahrung der nachfolgenden Bedingungen aus.

2.

Auszeichnungsberechtigt sind Lehrlinge, welche im Gemeindegebiet von Stettlen-Deisswil wohnhaft sind oder bei einem Aktivmitglied des Gewerbevereins die Lehrzeit absolviert und abgeschlossen haben.

Mindestens eine dieser beiden Bedingungen muss zwingend erfüllt sein.

3.

Die Gesamtdurchschnittsnote (= Note Lehrabschlussprüfung) muss mindestens den Schnitt von 5,0 (fünfkomanull) erreichen, um auszeichnungsberechtigt zu sein. Ändert das Notensystem oder die Berechnungsart, gilt die neue vergleichbare Ordnung sinngemäss.

4.

Der Vorstand ist für die entsprechenden Aufrufe bei den Lehrlingen und Lehrgeschäften besorgt. Dabei gilt der Grundsatz des "Holprinzips"; Lehrlinge, die sich auf einen oder mehrere Aufrufe nicht melden, haben keinen Anspruch auf eine Auszeichnung.

Der Vorstand entscheidet über die Art und Häufigkeit der Aufrufe.

5.

Der Vorstand ist für eine Aufteilung der Preissumme unter den berechtigten Lehrlingen verantwortlich. Die Praxis der jeweiligen Vorjahre ist im Interesse der Rechtsgleichheit zu berücksichtigen.

Der Vorstand entscheidet endgültig über die Preissumme und deren Aufteilung. Es bestehen keine Rekursmöglichkeiten.

6.

Die Auszeichnung soll nicht aus einer Barauszahlung (cash) bestehen. Vielmehr sind primär Geschenkgutscheine oder Naturalgaben des einheimischen Gewerbes resp. der aktiven Vereinsmitglieder zu verwenden.

Anhang 3

Festsetzung der maximalen Jahresbeiträge

Die maximalen Jahresbeiträge setzen sich folgendermassen zusammen:

Aktivmitglieder:

| | | |
|--|-----|--------|
| Maximaler Jahresbeitrag: | CHF | 200.00 |
| Maximaler Arbeitnehmerbeitrag je Person: | CHF | 8.00 |

Passivmitglieder:

| | | |
|--------------------------|-----|--------|
| Maximaler Jahresbeitrag: | CHF | 100.00 |
|--------------------------|-----|--------|

Die maximalen Jahresbeiträge dürfen nicht überschritten werden.

In jedem Fall muss die Anpassung der maximalen Jahresbeiträge an der Hauptversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit beschlossen werden.